

## Elfter Teil.

---

### Auszüge aus einigen städtischen Regulativen, Bekanntmachungen &c.

(Die Auszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodaß Niemand berechtigt ist, der Behörde gegenüber auf deren Inhalt Bezug zu nehmen. Dieselben enthalten nur dasjenige, was für einen größeren Leserkreis am Wichtigsten erscheint.)

---

#### **Abgabe bei Besitzveränderungen** (Regulativ vom 20. Septbr. 1909).

Wer ein zum Gemeindebezirk Verdau gehöriges Grundstück erwirbt, hat eine Abgabe zu entrichten, welche

zur Stadtschuldentilgungskasse mit 24 Pfennigen,

zur Armenkasse mit 6 Pfennigen,

zur Schulkasse mit 12 Pfennigen

von je 100 Mk. des Grundstückswertes erhoben wird.

Restbeträge, welche 50 Mk. übersteigen, gelten als volles Hundert; kleinere Restbeträge bleiben abgabefrei.

Wenn aber der Grundstückswert überhaupt nicht mehr als 50 Mk. beträgt, so ist der Abgabensatz für 100 Mk. zu bezahlen.

Die Abgabe ist zunächst bei vertragsmäßigem Erwerbe zu bezahlen, und zwar wird sie fällig

1. mit jeder rechtsgiltigen Beurkundung eines Vertrages, durch den (wie z. B. bei Kauf, Tausch, Schenkung, Kaufrechtsabtretung) das Recht erworben wird, die Uebertragung von Grundstückseigentum zu verlangen, sowie

2. mit jeder Auflassung, wenn nicht der Erwerber schon nach Ziffer 1 abgabepflichtig ist.

Die Abgabe ist ferner zu entrichten, wenn Grundstückseigentum oder das Recht, dessen Uebertragung zu verlangen, mittelst Erbfolge oder sonst von Todes wegen anfällt.

Hier wird die Abgabe fällig, sobald sechs Monate seit dem Anfälle verflossen sind, und die etwaige Ausschlagungsfrist verstrichen ist.

Der Erbe, oder wer sonst von Todes wegen erwirbt, bleibt von der Abgabe befreit, wenn er